

gegenüber nicht fortbauert, unterliegt freilich keinem Zweifel, und ebenso steht durch den Ausspruch des Oberlandesgerichtes nach §. 511, bezw. §. 525 C.P.D. für diese Sache unanfechtbar fest, daß der Art. 13 des 9. Titels des II. Teiles der Hamburger Statuten, welcher, im Gegensatz zum gemeinen Rechte, den Satz „Kauf bricht nicht Miete“ aufstellt, an sich nur die innerhalb der eigentlichen Stadt Hamburg, insbesondere nicht auch die in der Vorstadt St. Pauli belegenen Grundstücke betrifft. Es handelt sich dann aber noch darum, ob nicht, wie der Kläger behauptet hat, der genannte Art. 13 durch ein neueres Gewohnheitsrecht auch in der Vorstadt St. Pauli Geltung erlangt hat. Das Landgericht hatte diese Frage bejaht auf Grund des Gutachtens eines als Sachverständigen vernommenen Hausmalters und der schriftlichen Bezeugung eines anderen Hausmalters. Das Berufungsgericht hat dagegen den Beweis des behaupteten Gewohnheitsrechtes für nicht geführt erachtet, zunächst weil nach seiner Ansicht der übereinstimmenden Überzeugung selbst einer größeren Anzahl von Hausmaltern für sich allein in diesem Punkte kein entscheidendes Gewicht beigelegt werden könnte. In soweit entzog sich die angefochtene Entscheidung der Nachprüfung des Reichsgerichtes, weil das lokale Gewohnheitsrecht als solches irrevisibel sein würde, und daher die Beweisbeurteilung in dieser Hinsicht so gut, wie bei einer rein tatsächlichen Feststellung, lediglich Sache des Berufungsgerichtes ist. Es hatte nun aber der Kläger in der Berufungsinanz von neuem einen Beweis über das fragliche Gewohnheitsrecht angetreten, indem er die beiden schon erwähnten und außerdem noch zwei andere Hausmaltler als „sachverständige Zeugen“ dafür vorschlug, daß „alle diejenigen Erfordernisse, welche das Recht zur Annahme eines Gewohnheitsrechtes verlange,“ in Bezug auf die Geltung des fraglichen Rechtssatzes in St. Pauli gegeben seien. Indem das Berufungsgericht diese Beweisantretung für unbeachtlich erklärt hat, hat es prozessualisch verstoßen. Nach seiner Ansicht, die insoweit als maßgebend anzusehen ist, wäre es eine für die Annahme des behaupteten Gewohnheitsrechtes erforderliche Voraussetzung, nähere Einzelheiten über das vorgekommene Verhalten von Mietern und Käufern in St. Pauli in Fällen der hier erheblichen Art nebst den sie bestimmenden Beweggründen zu erfahren. Dabei ist dann aber übersehen, daß zu diesem Zwecke nicht notwendig Personen aus den Kreisen der Mieter und

Käufer vernommen zu werden brauchten, sondern daß auch Hausmakler imstande sein könnten, auf Grund ihrer Erfahrung hierüber Mitteilungen zu machen. Allerdings hatte der Kläger über solche Vorgänge im einzelnen keine Behauptungen aufgestellt und unter Beweis gebracht; aber selbst wenn dies für erforderlich zu gelten hätte, so würde das Berufungsgericht mindestens gegen den §. 130 Abs. 1 C.P.O. dadurch verstoßen haben, daß es die Beweisantretung für unerheblich erklärt hat, ohne daß der Kläger aufgefordert worden wäre, näher anzugeben, über welche Thatsachen im einzelnen die Hausmakler vernommen werden sollten. . . .

Zudem aber liegt eine Verletzung des §. 265 C.P.O. darin, daß das Oberlandesgericht für den Beweis eines Gewohnheitsrechtes eine nähere Angabe des Beweisführers über die erheblichen Thatsachen im einzelnen überhaupt für erforderlich gehalten hat. Da das Gericht bei Ermittlung von Gewohnheitsrechten von Amts wegen mitzuwirken hat, so genügt hier die Benennung von sachverständigen Zeugen, welche über „alle zur Annahme eines Gewohnheitsrechtes wesentlichen Erfordernisse“ aussagen sollen. Welche Erfordernisse dies sind, weiß das Gericht einfürallemal und hat daher gegebenen Falles die Zeugen zur Mitteilung der Thatsachen im einzelnen zu veranlassen, aus welchen sie die Existenz des fraglichen Gewohnheitsrechtes folgern zu können meinen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in den Sachen Rep. III. 207/89, III. 82/91 bei Volze, Praxis des Reichsgerichtes, Bd. 8 Nr. 883 u. Bd. 12 Nr. 714." . . .